

Beschluss

5/2007



Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in der Bundesrepublik Deutschland e.V.

117. Mitgliederversammlung
22. bis 25. November 2007

Zuwanderung: Perspektiven statt Restriktionen

Stellungnahme der aej zu aktuellen Änderungen des Zuwanderungsrechtes

In Deutschland leben heute 15,3 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund¹. Das ist fast ein Fünftel der Bevölkerung. Im Alter bis 25 Jahren macht der Anteil der Bevölkerung mehr als ein Viertel aus und rund ein Drittel der Kinder unter 6 Jahren haben einen Migrationshintergrund. Die Zahlen machen deutlich, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist und dass insbesondere Zuwanderung und Integration von Kindern und Jugendlichen eine besondere Aufgabe darstellt. Die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej) und ihre Mitgliedsverbände beteiligen sich seit Langem auf vielfältige Weise an der Integration junger Menschen. Migranten und Migrantinnen gehören für die aej selbstverständlich zur Vielfalt der heutigen Gesellschaft (siehe Beschluss 5.1/2003). Daher hat die aej ein besonderes Interesse daran, dass die rechtlichen Grundlagen einen Rahmen für eine sinnvoll geregelte Zuwanderung gewährleisten. Das neue Zuwanderungsrecht wird diesem Anspruch immer noch nicht gerecht. Deshalb sind dringend Verbesserungen erforderlich.

Die aej fordert, dass junge Ausländer(innen) unter 23 Jahren auch dann eingebürgert werden können, wenn sie ihren Unterhalt nicht selbstständig sichern können.

Die neue Regelung gibt die Erleichterungen für unter 23-Jährige Ausländer(inne)n bei der Einbürgerung auf. Bisher konnten sie sich einbürgern lassen, ohne nachzuweisen, dass sie ihren Lebensunterhalt selbst finanzieren konnten.

Viele Jugendliche leben schon seit ihrer Kindheit in Deutschland und haben auch die größte Bindung zu diesem Land. Sie wollen hier ihre Lebensträume und -ziele verwirklichen – z. B. durch freie Ausbildungsplatz- oder Studienwahl und Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt. Dies ist mit der deutschen Staatsbürgerschaft wesentlich einfacher. Insbesondere Studierende und Studienwillige werden durch das neue Recht benachteiligt. Der Erhalt der deutschen Staatsbürgerschaft ermöglicht gleichberechtigtes Mitdenken, Mitreden, Mitentscheiden und Mitgestalten und darf nicht von monetären Verhältnissen abhängig sein. Da nur Staatsbürger(inne)n das Wahlrecht zusteht, können Zugewanderte mit Lebensmittelpunkt in Deutschland politische Teilhabe praktisch nicht ausüben.

Nicht zuletzt bedeutet für viele Jugendliche die deutsche Staatsbürgerschaft nicht nur als Ausländer(in) gesehen zu werden. Der Wegfall der Ausnahmeregelung führt dazu, dass in der Zeit, in der für Jugendliche wichtige Weichenstellungen geschehen, eine neue Integrationshürde geschaffen und jungen Ausländer(inne)n die Chance genommen wird, sich klar mit dem Land zu identifizieren, in dem sie leben.

¹ Quelle: Statistisches Bundesamt Mikrozensus 2005

Die aej fordert die Rücknahme der Zwangs- und Strafmaßnahmen zur Durchsetzung der Teilnahmepflicht an Integrationskursen. Stattdessen muss ein positives Anreizsystem entwickelt werden, um Jugendliche für diese Kurse zu motivieren (z. B. die Verkürzung der Einbürgerungsfrist).

Jugendliche befinden sich entwicklungspsychologisch in der Ablösungsphase vom Elternhaus und haben ganz eigene Probleme und Interessen. Sie benötigen für den erfolgreichen Erwerb der deutschen Sprache gleichaltrige Gruppen und eine besondere Ansprache, die ihre Lebenssituation berücksichtigt. Begrüßenswert ist, dass der nationale Integrationsplan dieses Bedürfnis aufgreift und in Zukunft Jugendintegrationskurse angeboten werden. Weiter begrüßenswert ist die Einbeziehung deutscher Staatsangehöriger mit russland-deutschem Migrationshintergrund in Kurse, wenn bei ihnen Defizite bestehen.

Abzulehnen sind dagegen wesentliche Verschärfungen wie die Durchsetzung der Teilnahmepflicht mit Mitteln von Zwang und Strafe (Bußgelder oder aufenthaltsrechtliche Konsequenzen). Denn erfolgreiches Lernen findet freiwillig und in einer anregenden und motivierenden Umgebung am besten statt. Gerade Jugendliche, die den größten Teil ihrer Kindheit in ihren Herkunftsländern verbracht haben und deren Eltern die Entscheidung getroffen haben nach Deutschland auszuwandern, benötigen positive Anreize und positive Begleitung.

Die aej fordert, die gesetzlich vorgesehene Mindestaufenthaltszeit für Erwachsene mit minderjährigen Kindern auf einen Mindestaufenthalt von drei Jahren herabzusetzen, um eine schnelle Integration von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Sogenannte „Kettenduldungen“ bedeuten für mitbetroffene Kinder und Jugendliche in Deutschland, keine verlässlichen Zukunftsperspektiven entwickeln zu können. Die neuen gesetzlichen Vorgaben stellen an dieser Stelle keine echte durchgreifende Lösung dar, obwohl das Zuwanderungsrecht insbesondere darauf zielte, Kettenduldungen zu verhindern.

Nach neuem Gesetz kann ein(e) Ausländer(in) eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn er/sie sich seit mindestens 8 Jahren ununterbrochen in Deutschland aufgehalten hat und gewisse Kriterien erfüllt. Wenn er/sie zusammen mit mindestens einem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, reduziert sich der Zeitraum auf sechs Jahre. Zunächst ist die Aufenthaltserlaubnis von der Frage der Lebensunterhaltssicherung unabhängig. Eine Verlängerung über den 31.12.2009 hinaus ist dann aber davon abhängig, dass der Lebensunterhalt überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war und sein wird. Angesichts der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt ist jedoch die Verknüpfung einer dauerhaften Aufenthaltsgenehmigung mit einer gesicherten Erwerbstätigkeit nicht geeignet dieses Problem zu lösen.

Die Stichtagsregelung wird zu erneuten Diskussionen über sogenannte „Altfälle“ führen, da diejenigen, die erst nach diesem Stichtag die Voraussetzungen bzw. die Kriterien erfüllen, weiter alle drei Monate die Duldung erneuern müssen.

Die aej fordert, alle völkerrechtlichen Übereinkommen, wie die UN-Kinderrechtskonvention und die Schutzmaßnahmen nach dem Haager Minderjährigenschutzabkommen, in geltendes Recht umzusetzen. Zudem müssen die festgelegten Mindestnormen der EU-Qualifikationsrichtlinie angemessen umgesetzt werden.

In einer besonders schwierigen Lage sind die schätzungsweise 5.000 bis 10.000 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Noch immer werden ihre Rechte aus der UN-Kinderrechtskonvention nicht umgesetzt. 16-Jährige werden in Asylverfahren wie Erwachsene behandelt. Eine neue Regelung schafft eine gesetzliche Grundlage für körperliche Eingriffe zur Altersfeststellung wie die neu eingeführte Röntgenuntersuchung von Handwurzelknochen. Diese Maßnahmen sind unverhältnismäßig und in ihrer wissenschaftlichen Beweiskraft umstritten. Sie stellen einen Eingriff in die körper-

liche Unversehrtheit dar. Diese Neuregelung trifft minderjährige Flüchtlinge, die durch Fluchtgründe wie Zwangsrekrutierung und Missbrauch als Kindersoldaten großen psychischen Belastungen ausgesetzt waren, mit besonderer Härte.

Mit dieser Praxis verstößt Deutschland gegen die völkerrechtlich bindenden Abkommen (UN-Kinderrechtskonvention, Haager Minderjährigenschutzabkommen) und setzt hier die EU-Qualifikationsrichtlinie 2004/83 EG nicht angemessen um. Flüchtling nach der Richtlinie ist, wer vor Verfolgungen in seinem Herkunftsland keinen Schutz erlangen kann. Maßgeblich ist ferner die begründete subjektive Furcht vor Verfolgung.

Die aej fordert, dass Minderjährige generell nicht in Zurückweisungshaft bzw. in Flughafengewahrsam genommen werden dürfen.

Die Neuregelungen zum Zuwanderungsrecht sehen erhebliche Erweiterungen der Inhaftierungsmöglichkeiten vor, von denen auch Kinder und Jugendliche betroffen sind. Bei Zurückweisungsentscheidungen, die nicht unmittelbar vollzogen werden können, kann Zurückweisungshaft vollzogen werden. Ein Festhalten im Flughafentransit ist 30 Tage möglich. Die aej lehnt es grundsätzlich ab, Minderjährige aus aufenthaltsrechtlichen Gründen zu inhaftieren. Die Zurückweisungshaft und das Festhalten im Flughafentransit stehen im Widerspruch zu internationalen Grundsätzen, nach denen Flüchtlinge während des Asylverfahrens generell nicht in Haft genommen werden sollen (UNHCR „Refugee Protection, A Guide to International Refugee Law“).

Die aej fordert angemessene Hilfen und besonderen Schutz für Opfer von Zwangsverheiraten

In den neuen gesetzlichen Regelungen wird das Nachzugsalter von Ehepartner(inne)n aus nicht EU-Ländern auf achtzehn Jahre heraufgesetzt. Begründet wird dies mit der Verhinderung von Zwangsverheiraten. Diesem Anliegen misst die aej hohe Relevanz zu. Für betroffene Minderjährige ist diese Regelung durchaus eine Verbesserung, da die Volljährigkeit eine größere Handlungsfreiheit mit sich bringt, um sich gegen Zwangsverheiratung zur Wehr zu setzen bzw. sich Hilfe zu organisieren.

Notwendige Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen von Zwangsverheiraten z. B. durch verbesserte Möglichkeiten einer Rückkehr von ins Ausland verbrachten Opfern nach Deutschland, finden sich dagegen nicht.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass es nicht nur um die Verhinderung von Zwangsverheiraten geht, sondern um die Abwendung von Zuwanderung handelt.

Die aej fordert die Rücknahme der Regelung, den Ehegattennachzug von Deutschkenntnissen des/der nachziehenden Ehepartnerin/Ehepartners abhängig zu machen

Mit dem Ziel einer besseren Integration von nachziehenden Ehegatten und zur Bekämpfung von Zwangsverheiraten wird nach neuer Rechtslage vom nachziehenden Ehegatten verlangt, sich in einfacher deutscher Sprache verständigen zu können. Abgesehen wird von diesem Erfordernis bei Einreisenden aus den Ländern USA, Kanada, Israel und Japan. Bedenklich ist die Forderung nach Deutschkenntnissen, von denen einige privilegierte Herkunftsländer ausgeschlossen sind. Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung ist diese Regelung nicht nachvollziehbar. Sie verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG), dass von einem mazedonischen Ehegatten Deutschkenntnisse für den Familiennachzug verlangt werden, von einem japanischen Ehegatten allerdings nicht. Das Ziel, Zwangsverheiraten durch diese Normierung zu verhindern, ist an dieser Stelle deutlich überzogen. Zwangssehen sind in Gesellschaftsstrukturen begründet, der Erwerb von nur bruchstückhaften

Fremdsprachenkenntnissen verhindert keine Zwangsverheiratung. Unbestritten bleibt, dass der Erwerb von Sprachkenntnissen wesentlich für die Integration ist.

Die aej fordert die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung an das Kind, wenn Vater oder Mutter eine entsprechende Erlaubnis besitzen sowie die Einhaltung des Grundrechts auf das familiäre Zusammenleben.

Nach neuer Gesetzeslage erhält ein in Deutschland geborenes Kind von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis, wenn Vater **und** Mutter oder der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis besitzt. Hat nur ein Elternteil einen entsprechenden Aufenthaltstitel **kann** die Erlaubnis erteilt werden. Diese Regelung läuft dem Kindeswohl insofern entgegen, als es tendenziell das Aufwachsen von Kindern mit beiden Eltern in Deutschland erschwert. Weitere Einschränkungen bestehen beim Familiennachzug, der zum Teil von der Sicherung des Lebensunterhaltes abhängig gemacht wird bzw. einreisende Ausländer(innen) in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts keine Leistungen erhalten. Diese Regelung bedeutet einen Eingriff in das Grundrecht auf Ehe und Familie.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei einer Gegenstimme und 7 Enthaltungen beschlossen